

Chor-Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der gemischte Chor, gegründet am 28. Januar 1949, führt den Namen:

Schubertchor Achim

Er hat seinen Sitz in der Stadt Achim, 28832 Achim. Der Chor wurde in das hiesige Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein). Er ist Mitglied des Deutschen Chorverbandes Niedersachsen/Bremen e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Chores

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck und Aufgabe des Chores ist die Pflege, Erhaltung und Verbreitung von Liedgut durch Ausübung des Chorgesanges und damit die Förderung einer kulturellen Gemeinschaftsaufgabe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Bestreben, den Chorgesang auf einem besonderen Leistungsstand darzubieten,
- das Abhalten regelmäßiger Proben (ein Mal wöchentlich) zur Vorbereitung auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen
- Veranstaltung von eigenen öffentlichen Konzerten und Mitwirkung bei Konzerten anderer Veranstalter
- die Ausführung des Chorgesanges im Dienste der Öffentlichkeit
- die Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Chormitglieder und ihrer Angehörigen durch Chorauftritte
- die politische und konfessionelle Unabhängigkeit des Chores
- die selbstlose Tätigkeit des Chores; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- die ehrenamtliche Tätigkeit aller Inhaber von Vorstandsämtern
- die Verwendung der Mittel des Chores nur für die satzungsgemäßen Zwecke

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Chormitglied in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben für den Chor erwachsen, werden auf entsprechende Anforderung aus der Chorkasse erstattet.

Dem Chorleiter/in steht neben der Auslagenerstattung ein angemessenes Honorar zu (siehe Chorleitervertrag).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie der Organe des Chores werden durch diese Satzung, der darauf basierenden Ordnung und durch Beschlüsse geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Chor besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die willens und in der Lage ist, den Chorgesang in dem von dieser Gemeinschaft aufgestellten satzungsmäßigen Rahmen auszuüben. Aktives Mitglied des Chores kann jede singbegabte Person werden, die an mindestens **drei** aufeinander folgenden Übungsabenden teilgenommen hat und durch den(die) Chorleiter(in) einer Singstimme zugeordnet wurde. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt ist verbunden mit der Anerkennung dieser Chor-Satzung. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist beschlossen, wenn kein Widerspruch beim Vorstand eingeht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte Recht, Anträge, die die Satzungsbestimmungen, den Chor oder die Mitgliedschaft betreffen, an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.

Nur die singenden (aktiven) Mitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht bei Abstimmungen oder Beschlussfassungen.

Fördernde Mitglieder haben, ebenso wie singende Mitglieder, neben dem im Abs.1 genannten Antragsrecht auch das Recht, an Mitgliederversammlungen und an der Jahreshauptversammlung des Schubertchores teilzunehmen. Für jedes Chormitglied besteht das Recht auf Information, Anhörung und eigene Stellungnahme.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Chormitglieder haben die Pflicht, sich für die Interessen und Ziele des Chores gemäß Satzung einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt innerhalb der Chorgemeinschaft gewahrt und gefördert wird.

Jedes singende Chormitglied hat regelmäßig an den vom Chorleiter festgelegten Chorproben teilzunehmen und bei Verhinderung rechtzeitig den Chorleiter oder den(die) jeweiligen Stimmführer(in) zu informieren.

Singende Mitglieder, die in den letzten vier Übungsabenden vor einem Konzert entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, können vom Vorstand und/oder Chorleiter von der Mitwirkung am bevorstehenden Konzert ausgeschlossen werden. Ziel der Chorarbeit ist die Darbietung der erarbeiteten Werke in öffentlichen Konzerten. Es wird erwartet, dass alle Sängerinnen und Sänger sich dessen bewusst sind und weitgehend an allen Proben teilnehmen, um den erarbeiteten Stoff zu beherrschen.

Jedes Chormitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Beitragszahlung soll, der Beitrittserklärung entsprechend, viertel-, halbjährlich oder jährlich innerhalb des Kalenderjahres auf das Konto des Chores erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Chor erhebt zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern monatliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Chor erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod oder Ausschluss.

Ein Ausschluss ist nur in begründeten Fällen zulässig, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Chorziele oder die Chorgemeinschaft (satzungswidriges Verhalten, Schädigung des Ansehens des Chores, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages etc.). Der Mitgliedsbeitrag ist noch für den laufenden Monat zu entrichten. Bei viertel-, halbjährlicher oder jährlicher Vorauszahlung erfolgt, wenn gewünscht, eine entsprechende Rückerstattung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss.

§ 8 Ehrungen

Der Chor kann Mitglieder ehren, wenn sie sich in besonderem und herausragendem Maße um den Schubertchor oder um den Chorgesang verdient gemacht haben oder den Chor durch eine langjährige Mitgliedschaft gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Die Ehrungen können erfolgen durch:

- Verleihung einer Ehrennadel
- Verleihung einer Urkunde
- Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ehrung ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Grund der Ehrung vermerkt ist. Ehrenmitglieder behalten die gleichen Rechte und Pflichten wie in §5 und §6 beschrieben.

§ 9 Organe des Chores

Organe des Chores sind:

1. **die Mitgliederversammlung,**
2. **der Vorstand.**

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Chores werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

1. *Berufung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

- I.1 wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen
- I.2 mindestens jedoch einmal jährlich, und zwar möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung;
- I.3 bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten.
- I.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. *Form der Berufung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

3. *Beschlussfähigkeit*

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder. An der Beschlussfassung können sich nur aktive Mitglieder beteiligen. Fördernde Mitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

4. *Beschlussfassung*

Allgemein wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines aktiven Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Anträge gelten als angenommen, Beschlüsse als verbindlich gefasst, wenn sie die zustimmende einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ein Beschluss als nicht wirksam gefasst. Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen, sind nichtig. Satzungsändernde Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

5. *Niederschrift der Beschlüsse*

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll nachstehende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderung: Die geänderte Bestimmung

6. *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

- Entgegennahme der Kassenprüferberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kassenwarte und übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme der Funktionsträgerberichte
- Aussprache über die Berichte
- Wahl des Vorstandes und Ernennung bzw. Wahl der Funktionsträger
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über die Berufung nach §3 und §8
- Beschlussfassung über die Auflösung des Chores
- Erörterung über das geplante Chorprogramm und die sonstigen Veranstaltungen
- Erörterung und Beschlussfassung über Anträge an die Jahreshauptversammlung, und Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand

2. **Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind**

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Kassenwart(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Chores berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; der/die 1. Vorsitzende / der/die Schriftführer(in) in ungeraden und der/die 2. Vorsitzende / der/die Schriftführer(in) in geraden Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn ihm das aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Praktikabilität angezeigt erscheint, Aufgaben, die sich aus der Chorführung ergeben, auf einzelne seiner Mitglieder delegieren. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet sofort bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Chor. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandsmitgliedes.

Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen. Für den Chorleiter wird eine Vergütung mit dem Vorstand vereinbart.

Der Chorleiter/in muss als musikalischer Leiter frei von Interessenkollisionen in unabhängiger Position sein und sollte somit nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden. Der Chorleiter/in ist jedoch zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn Fragen erörtert werden, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen; in diesen Fällen hat der Chorleiter/in Stimmrecht

Kassenprüfer/in werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer/in neu zu wählen; der/die Dienstälteste scheidet jeweils aus.

3. **Zum erweiterten Vorstand gehören:**

- die Beisitzer (2)

- die Notenwarte (2)
- die Stimmführer (3)
- der/die Chronist (in)

Beisitzer, Notenwarte und Stimmführer sind alle zwei Jahre neu zu wählen bzw. zu bestätigen.

Dem Vorstand können zu seiner Unterstützung Chormitglieder zur Wahrnehmung von Sonderfunktionen (z. B. planen und organisieren von Feierlichkeiten, Ausflügen etc.) beigegeben werden, ohne dass diese ein Vorstandsamt innehaben.

Beisitzer unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

Die **Notenwarte** unterstützen den Chorleiter bei der Notenausgabe, -verteilung und -einsortierung.

Die **Stimmführer** in Sopran, Alt, Tenor/Bass führen die Anwesenheitslisten des Chores. Die Anwesenheitslisten sind dem Chorleiter $\frac{1}{4}$ -jährlich unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen. Die Stimmführer halten allgemein den Kontakt zu Sängerinnen und Sängern, insbesondere bei längerer Abwesenheit.

4. Aufgaben des Vorstandes

- Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Chores, z. B.
 - Führung und Interessenvertretung des Chores
 - Umsetzen der Mitglieder- u. Vorstandsbeschlüsse
 - Vertreten des Chores nach außen (Repräsentationspflicht)
 - Vertreten des Chores in außergerichtlichen und gerichtlichen Belangen

Er tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

- Wenn es zur Behandlung besonderer Tagesordnungspunkte förderlich erscheint, können dem Vorstand nicht zugehörige Vereinsmitglieder und/oder ggf. nicht dem Chor angehörende Personen zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden.
- Die für eine Vorstandssitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte sind den Sitzungsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.
- Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der zum jeweiligen Sitzungsgremium gehörenden Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- Über die wesentlichen Inhalte einer Vorstandssitzung sowie über die dort gefassten Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen an den Chor ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer sind zur Wahrung ihres unabhängigen Prüfungsauftrages selbständige, der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortliche Gremien.

Den Kassenprüfern obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende Prüfung aller im Chorbereich geführten Kassen, auch soweit sie sich auf freiwillige Einzahlungen begründen.

- Sie haben festzustellen, ob die tatsächliche Geschäfts- und Kassenführung mit den Bestimmungen der Satzung, der Chorordnung und anderer die Vereinsführung berührender Beschlüsse in Einklang steht.
- Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten
- Im Anschluss an den Prüfbericht haben sie, wenn sie die Voraussetzungen dafür als gegeben ansehen, an die Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung der Kassenwarte und übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu stellen.

§ 13 Versicherungsschutz

Der Chor und seine Mitglieder sind über einen vom Deutschen Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag haftpflichtversichert.

§14 Auflösung des Chores

Die Auflösung des Chores kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Chormitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (Finanzmittel und Notenmaterial) an den Sängerkreis Verden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des deutschen Laien-Chorgesanges zu verwenden hat.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Chores ist das Kalenderjahr.


§16 Kenntnisnahme durch die Sänger

Allen Sängerinnen und Sängern des Schubertchores ist die Satzung auszuhändigen. Die Ausgabe ist zu dokumentieren.

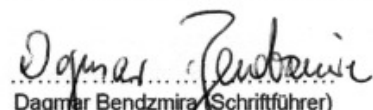
§ 17 Inkrafttreten

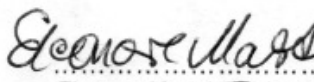
Die vorstehende Satzung des Schubert-Chores wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. September 2006 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

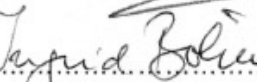
Sie wird von den nachstehenden anwesenden und singenden Mitgliedern des Chores unterzeichnet:

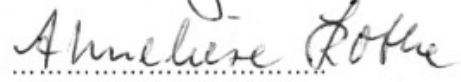

Ulla Baerwald (1. Vorsitzende)

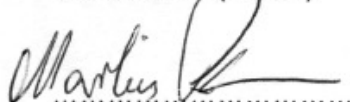

Susan Boulter (2. Vorsitzende)

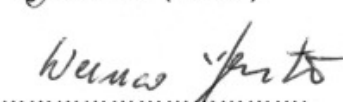

Dagmar Bendzmir (Schriftführer)


Eleonore Martini (Beisitzer)


Ingrid Böhm (Beisitzer)


Anneliese Kothe (Chronistin)


Marlis Renken


Werner Bartsch